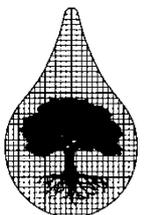


**2. Änderung und Ergänzung
des B- Plans Nr. 6 B der Gemeinde Trittau**

Zentrumstärkende Nutzungen in Trittau am Schützenplatz

**Prüfung
zur FFH-Verträglichkeit**



2. Änderung und Ergänzung des B- Plans Nr. 6 B der Gemeinde Trittau

Zentrumstärkende Nutzungen in Trittau am Schützenplatz Prüfung zur FFH-Verträglichkeit

Auftraggeber:

Gemeinde Trittau
Europaplatz 5
22946 Trittau

Landschaftplanung:

Planlabor Stolzenberg
St. Jürgen-Ring 34
23564 Lübeck

Tel. 0451 / 55095
www.planlabor.de

Verfasser:

BBS-Umwelt GmbH
Russeer Weg 54
24111 Kiel



Tel. 0431 / 69 88 45
www.BBS-Umwelt.de

Bearbeitung:

Dipl. Biol. M. Freund

Kiel, 05.04.2023

BBS-Umwelt GmbH, Kiel

Vertretungsberechtigte Geschäftsführer: Dr. Stefan Greuner-Pönicke, Kristina Hißmann, Angela Bruens, Maren Rohrbeck
Registergericht: Amtsgericht Kiel Register-Nr.:HRB 23977 KI

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass	5
2	Vorgehensweise	6
	2.1 Begriffsbestimmung	6
	2.2 Verwendete Quellen.....	7
3	Beschreibung des Vorhabens, Wirkfaktoren und Abgrenzung des Untersuchungsraums	8
	3.1 Beschreibung des Vorhabens	8
	3.2 Wirkfaktoren.....	10
	3.3 Abgrenzung des Wirkraumes	11
	3.4 Abgrenzung des Untersuchungsraums	12
4	Übersicht über das Schutzgebiet und seine für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile	13
	4.1 Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE-2328-391 Trittauer Mühlenbach und Drahtmühlengebiet (FFH).....	13
5	Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele	15
	5.1 Prüfung der Beeinträchtigung des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2328-391 Trittauer Mühlenbach und Drahtmühlengebiet (FFH).....	16
	5.1.1 Sonstige im Standard-Datenbogen genannte Lebensraumtypen und Arten...	19
6	Zielsetzungen des Managementplans	20
7	Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen	22
8	Zusammenfassung	24
9	Literatur	24

Verwendete Abkürzungen:

GGB	Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß FFH-Richtlinie
BSG	Besonderes Schutzgebiet
FFH-RL	FFH-Richtlinie
VSchRL	EU-Vogelschutz-Richtlinie
NSG	Naturschutzgebiet
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
LLUR	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
LfU	Landesamt für Umwelt (ab 1. Januar 2023)
LRT	FFH-Lebensraumtyp

1 Anlass

Die Gemeinde Trittau plant die zweite Änderung und Ergänzung des B-Plans Nr. 6 B um die Planungsgrundlage für die Ansiedlung von zentrumsstärkenden Nutzungen (Dienstleistungen, Arztpraxen, untergeordnet Einzelhandel) und Wohnraum zu schaffen.

Zur Beurteilung der Auswirkungen auf NATURA-2000 Gebiete wurde das Büro BBS Greuner-Pönicke mit einer FFH-Vorprüfung beauftragt. Die damalige FFH-Vorprüfung wurde für die 31. Änderung des F-Plans und 1. Änderung und Ergänzung des B-Plans Nr. 6 B angefertigt

Mittlerweile haben sich eine ganze Reihe von Planungsänderungen ergeben, sodass eine weitere Überarbeitung und Aktualisierung der FFH-Prüfung für die Aufstellung des B-Plan Nr. 6 B-2 erforderlich wurde. Damit wurde das Büro BBS Umwelt (ehemals Büro BBS Greuner-Pönicke) beauftragt.

In der FFH-Prüfung wird geprüft, ob eine Handlung vorliegt, die –ggf. im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten- eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets verursachen kann und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Seit dem Inkrafttreten der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-RL) (Richtlinie 92/43/EWG), des Rates vom 21. Mai 1992 zur "Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen" unterliegen alle gemeldeten Vogelschutzgebiete dem Schutzregime von Natura 2000, das neben den Vogelschutzgebieten auch die Gebiete Gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) nach Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie umfasst.

Gemäß § 34 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets führen können.

Alle Veränderungen oder Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können sind nach § 33 BNatSchG unzulässig.

Als Ausdruck des in der FFH-Richtlinie enthaltenen Vorsorgegrundsatzes ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) bereits dann erforderlich, wenn nicht mit Gewissheit ausgeschlossen werden kann, dass das betreffende Gebiet erheblich beeinträchtigt wird. Insofern muss eine FFH-VP bereits dann vorgenommen werden, wenn „Zweifel in Bezug auf das Fehlen erheblicher Auswirkungen“ verbleiben; aus wissenschaftlicher Sicht darf kein vernünftiger Zweifel daran bestehen, dass es keine vorhabensbedingten erheblichen Beeinträchtigungen geben wird. Die Darlegungs- und Beweislast hierfür trägt der Vorhabenträger (BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG, 2008).

Innerhalb des Untersuchungsraums des Vorhabens befindet sich das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Trittauer Mühlenbach und Drahtmühlengebiet“ (FFH DE 2328-391). Es erfüllt die fachlichen Auswahlkriterien der Art. 3 und 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie, im Folgenden auch: FFH-RL), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG. Das Gebiet enthält natürliche Lebensräume des Anhanges I sowie Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL und wurde als Gebiet von Gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) erklärt.

2 Vorgehensweise

Die FFH-Vorprüfung beruht auf folgender Vorgehensweise:

1. Beschreibung des Vorhabens und Ermittlung seiner Wirkfaktoren
2. Abgrenzung und Beschreibung des Untersuchungsbereichs
3. Darstellung der Schutzgebiete und der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile
4. Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets
5. Ermittlung von Beeinträchtigungen durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten (Synergieeffekte)
6. Gesamtübersicht über Beeinträchtigungen durch das Vorhaben, Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen
7. Beurteilung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen.

Die **Beschreibung des Vorhabens** wird der Begründung zur Änderung und Ergänzung des B-Plans entnommen. **Wirkfaktoren** sind alle von dem Vorhaben ausgehenden Faktoren, die Veränderungen der Umwelt in dem von dem Vorhaben betroffenen Raum verursachen können, beispielsweise Emissionen, Bodenversiegelungen oder Trenneffekte. Sie werden aus der Beschreibung des Vorhabens abgeleitet.

Die **Darstellung der Schutzgebiete und der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile** erfolgt anhand des Standard-Datenbogens und der in Kap. 2.2 angegebenen Datenquellen.

Zur **Abgrenzung des Untersuchungsbereichs** ist der Wirkungsbereich der verschiedenen Wirkfaktoren mit der Abgrenzung des/der Schutzgebiete/s und eventuell außerhalb liegender, für das Schutzgebiet relevanter Flächen zu überlagern. Im Überschneidungsbereich (=Wirkraum) ist zu prüfen, ob es zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele kommen kann. Für diesen Bereich erfolgt eine **detaillierte Darstellung vorhandener Daten**.

Aufgrund der detaillierten Darstellung vorhandener Daten und der Wirkfaktoren des Vorhabens werden **vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete beurteilt**.

Zu prüfen ist weiterhin, ob auf die Schutzgebiete **andere Pläne oder Projekte** einwirken werden, die in die Beurteilung einfließen müssen (Synergieeffekte).

In der **Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen** ist darzulegen, ob und in welchem Umfang Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele vorliegen.

2.1 Begriffsbestimmung

Gegenstand der FFH-Vorprüfung sind alle Lebensräume gemäß Anhang I und Arten gemäß Anhang II FFH-RL, sofern sie im Standard-Datenbogen als signifikant eingestuft werden (Repräsentativität und Populationen der Kategorie A, B oder C), außerdem die Vogelarten gemäß Anhang I VSch-RL. Von den Zugvogelarten, die nicht in Anhang I der

VSch-RL aufgeführt sind, sind alle in einem BSG regelmäßig in international bedeutsamen Beständen auftretenden Arten Gegenstand der Prüfung.

Arten, die in anderen Anhängen beider Richtlinien aufgeführt sind, oder als besondere Arten der Fauna und Flora eines Gebietes im Standard-Datenbogen genannt werden, sind nicht Gegenstand der Prüfung, es sei denn sie bestimmen als charakteristische Arten der Lebensräume gemäß Anhang I FFH-RL die Erhaltungsziele mit.

Der Begriff der **Erhaltungsziele** ist in § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG definiert. Als Erhaltungsziele eines Schutzgebietes gelten die konkreten Festlegungen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in GGB vorkommenden Lebensräume gemäß Anhang I und Arten gemäß Anhang II FFH-RL bzw. in BSG die in Anhang I genannten Vogelarten sowie Zugvögel nach Art. 4 Abs. 1 VSch-RL und ihre Lebensräume.

Als günstig wird der **Erhaltungszustand** eines Lebensraumtyps bzw. einer Art angesehen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- das natürliche Verbreitungsgebiet nimmt weder ab noch wird es in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen (Lebensraumtypen und Arten);
- die für den langfristigen Fortbestand notwendigen Strukturen und spezifischen Funktionen eines Lebensraumtyps sind dauerhaft gesichert (nur Lebensraumtypen);
- der Erhaltungszustand der charakteristischen Arten eines Lebensraumtyps ist günstig (nur Lebensraumtypen);
- das langfristige Überleben der Populationen der Arten ist gesichert (nur Arten);
- der Lebensraum der Arten ist ausreichend groß (nur Arten).

Der Erhaltungszustand wird in die Kategorien A (sehr gut), B (gut) und C (mittel bis schlecht) unterteilt. Kategorie C entspricht dem günstigen Erhaltungszustand.

2.2 Verwendete Quellen

Als Datengrundlagen wurden der Standarddatenbögen, die Ergebnisse des Monitorings und die Erhaltungsziele verwendet. Zudem wurden Daten zu Artenvorkommen (Artkataloger SH) beim LfU abgefragt.

Es wurden folgende Datenquellen und Gutachten ausgewertet:

- Standard-Datenbogen GGB „Trittauer Mühlenbach und Drahtmühlengebiet (FFH DE 2328-391), Stand 05/2019
- Erhaltungsziele für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß FFH-Richtlinie „Trittauer Mühlenbach und Drahtmühlengebiet“ (FFH DE 2328-391) (11. Juli 2016)
- Managementplan: ohne SHLF-Flächen (Mai 2018), nur Eigentumsflächen der SHLF (5/2012)
- Offizielle Biotopkartierung des Landes Schleswig-Holstein, Stand Februar 2022

Eigene Kartierungen wurden im Rahmen der Erstellung des Artenschutzberichts zum F31 und B6B-1 durchgeführt. Diese sind mittlerweile veraltet, wurden jedoch plausibilisiert und durch eine Potenzialanalyse ergänzt.

3 Beschreibung des Vorhabens, Wirkfaktoren und Abgrenzung des Untersuchungsraums

3.1 Beschreibung des Vorhabens

Als Grundlage für die Darstellung der Planung dient die Planzeichnung zur 2. Änderung und Ergänzung des B-Plans Nr. 6 B der Gemeinde Trittau (s. Abbildung 1).

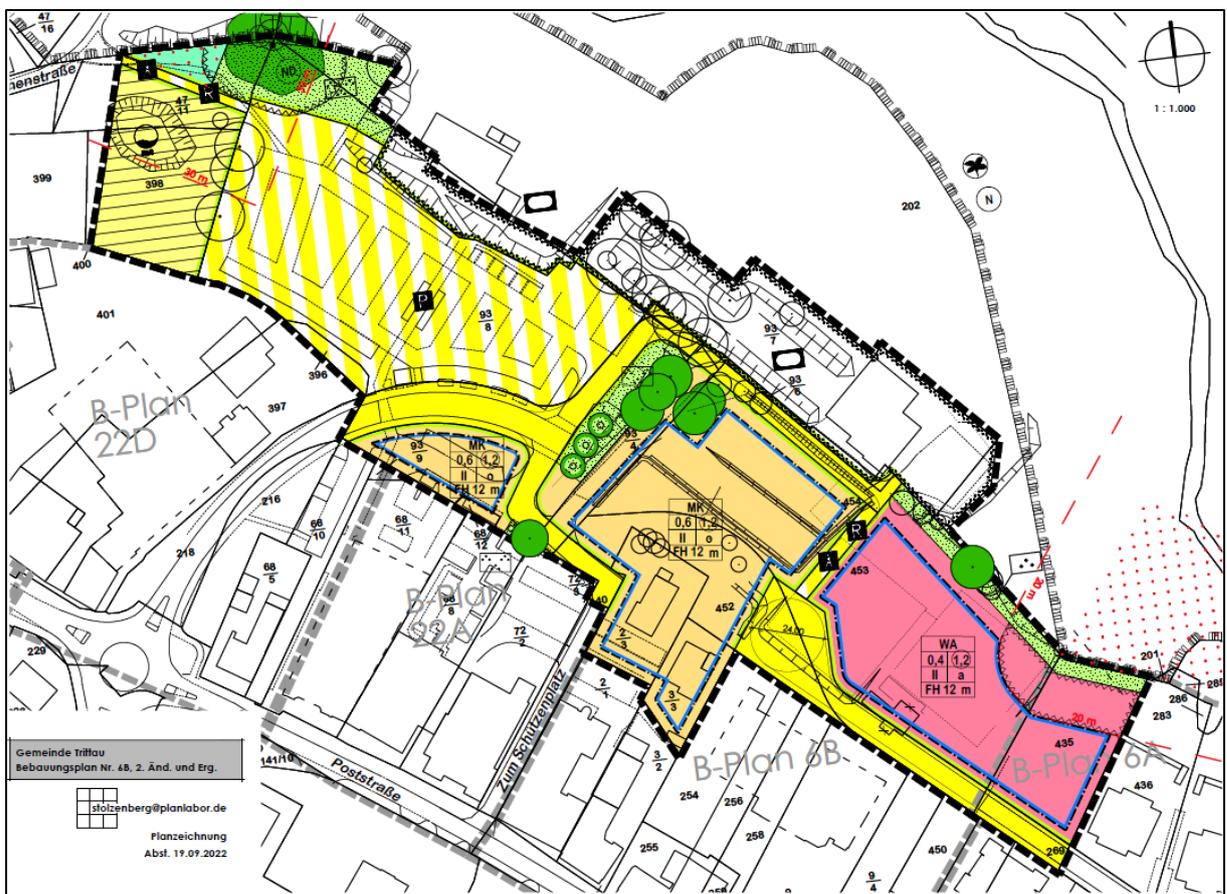


Abbildung 1: 2. Änderung und Ergänzung des B-Plans Nr. 6 B-2 der Gemeinde Trittau Planlabor Stolzenberg (Stand: 19.9.2022).

Mit der 2. Änderung und Ergänzung des B-Plans Nr. B 6 B wird die Zielsetzung zur Stärkung des Einzelhandels im Ortszentrum nicht weiter verfolgt. Der Schützenplatz soll am bisherigen Standort verbleiben und die aufgegebenen Tennisplätze einer zentrumsstärkenden Nutzung zugeführt werden. Zudem sind Wohnnutzungen geplant. Das Erschließungskonzept wird grundlegend geändert. Der vorhandene Parkplatz und die Versorgungsfläche mit dem Regenrückhaltebecken bleiben erhalten. Im Bereich der Eiche, die als Naturdenkmal ausgewiesen ist, ist nunmehr eine Grünfläche vorgesehen.

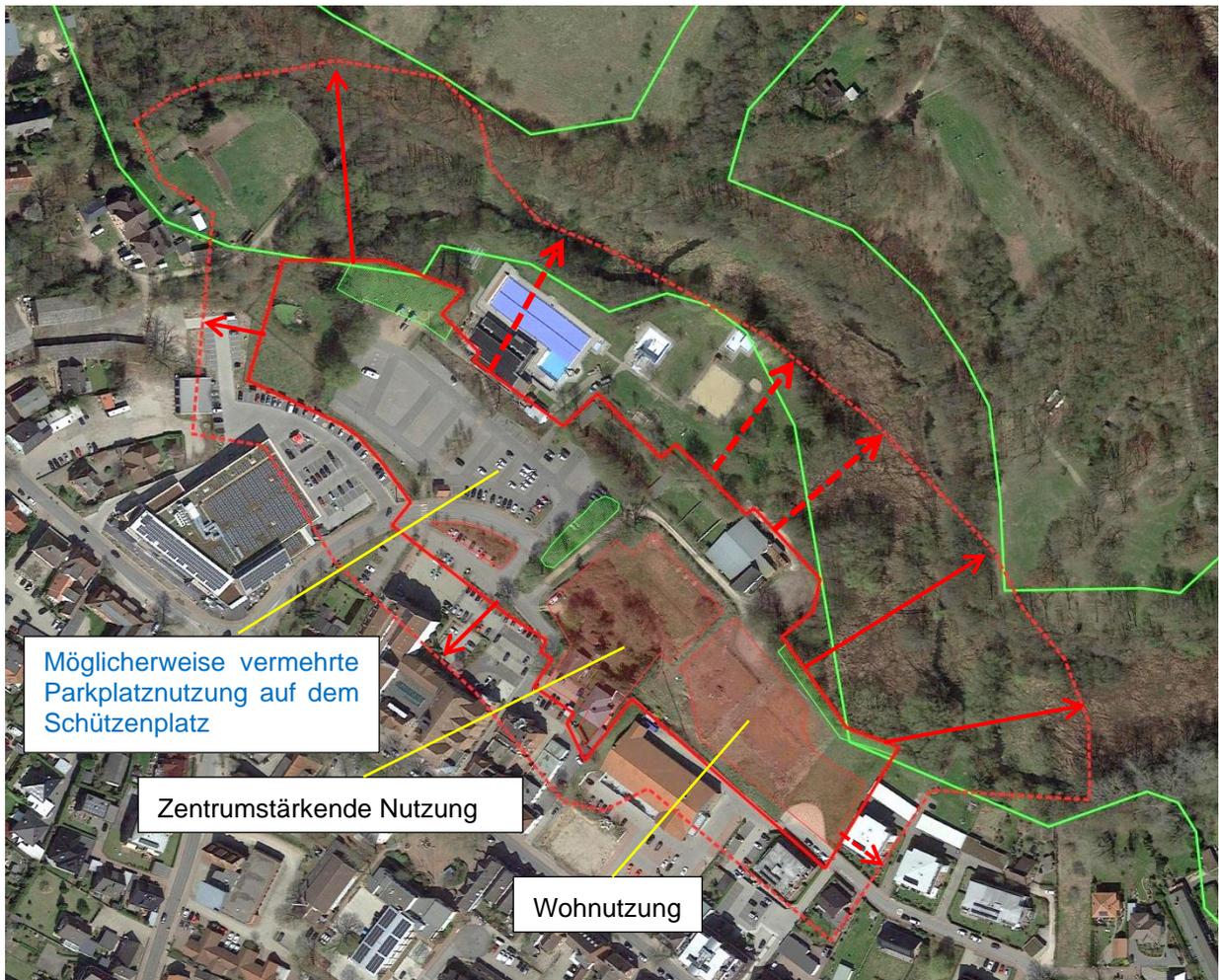


Abbildung 2: Geplante Nutzungen und Gesamtwirkraum (Luftbild: Google satellite).

- FFH-Gebiet
- B-Plan-Geltungsbereich
- Öffentliche Grünfläche
- Flächeninanspruchnahme (Baufenster)
- Störwirkungen mit Abschirmungen durch Gehölze (bis 100m)
- > Störwirkungen mit Abschirmungen (Gebäude, Wall u.a.)
- Wirkraum

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens werden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren (potenziellen Wirkungen) aufgeführt. Diese Wirkfaktoren werden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und ihre Tierwelt dargestellt.

3.2 Wirkfaktoren

Das Projekt verursacht unterschiedliche Wirkungen, die Veränderungen der Umwelt im vom Vorhaben betroffenen Raum zur Folge haben können. Diese Wirkungen, die entsprechend ihrer Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauerhaft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt.

Baubedingte Wirkfaktoren:

Im Rahmen der Bauarbeiten finden Bodenbewegungen und weitere Bautätigkeiten statt. Beeinträchtigungen durch Lärm und Bewegung durch Fahrzeuge, Maschinen und Menschen sind während der Bauzeit zu erwarten (Wirkfaktor Störungen).

Anlagebedingte Wirkfaktoren:

Im Geltungsbereich des B-Plans ist die Überbauung einer ehemaligen Tennisplatzanlage, mehrerer kleinen Wiesen, einer Hecke und eines verwilderten Gartens mit Wohn- und Nebengebäude sowie einer Grünfläche am Schützenplatz geplant (Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme).

Zwei ältere Kastanien werden entfernt. Ein größerer asphaltierter Parkplatz, eine Regenrückhalteanlage, Reihen mit älteren Bäumen/Gehölzen (vor allem im Westen des Geltungsbereichs) bleiben weitgehend erhalten. Im Bereich der Eiche, die als Naturdenkmal ausgewiesen ist, ist eine Grünfläche vorgesehen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Betriebsbedingt wird es zu einer Zunahme von Lärm, Bewegungen und Licht kommen. Dies betrifft vor allem den zu bebauenden östlichen Teil des Geltungsbereichs. Die Lichtemissionen aus dem Kern- und Wohngebiet werden durch geeignete Festsetzungen (Abstrahlwinkel nach unten ausgerichtet, Farbtemperatur unter 3000 K) minimiert.

Im Bereich des schon bestehenden Parkplatzes auf dem Schützenplatz kommt es möglicherweise zu einer leicht vermehrten Parknutzung im Zusammenhang mit dem Betrieb der „zentrumstärkenden Nutzungen“. Eine Zunahme der Beleuchtungsintensität ist im Bereich der Parkplatzanlage nicht vorgesehen.

Vorbelastungen im Geltungsbereich:

Zu berücksichtigen ist die Vorbelastung des Gebietes, sowohl im Geltungsbereich selbst als auch im Umfeld. Dazu gehören neben den üblichen Siedlungsnutzungen (vor allem südlich des Geltungsbereichs) auch weitere Nutzungen mit akustischen und visuellen Wirkungen.

Auf dem bestehenden Parkplatz findet das Schützenfest traditionell an einem verlängerten Wochenende im August statt.

Zu den sonstigen bestehenden Nutzungen im Geltungsbereich gehören die Parkplatznutzung, die Nutzung für Wohnmobile (vereinzelt auch über Nacht) und die Aufstellung von Abfallcontainern (auch Glascontainer mit entsprechendem Lärm). Die Tennisanlagen sind mittlerweile aufgegeben.

Im Norden des Geltungsbereichs befindet sich eine Schießanlage. Sie ist eingefasst durch seitliche Verwallungen, die gefahren- und lärmmindernd wirken. Zusätzlich soll der derzeit offene Schießstand auf einer Länge von 39 m und einer Breite von 15 m eingehaust werden.

Nördlich grenzt das Freibad Schönaubad an den Geltungsbereich. Es ist nur während der Badesaison geöffnet (Betrieb 2022 von Mai bis Mitte September bis 18 bzw. 20 Uhr.) Hier entwickelt sich bei entsprechendem Wetter eine erhebliche Lärmbelastung.

Am Mühlenbach verläuft ein Wanderweg, der weitere Störungen verursacht.

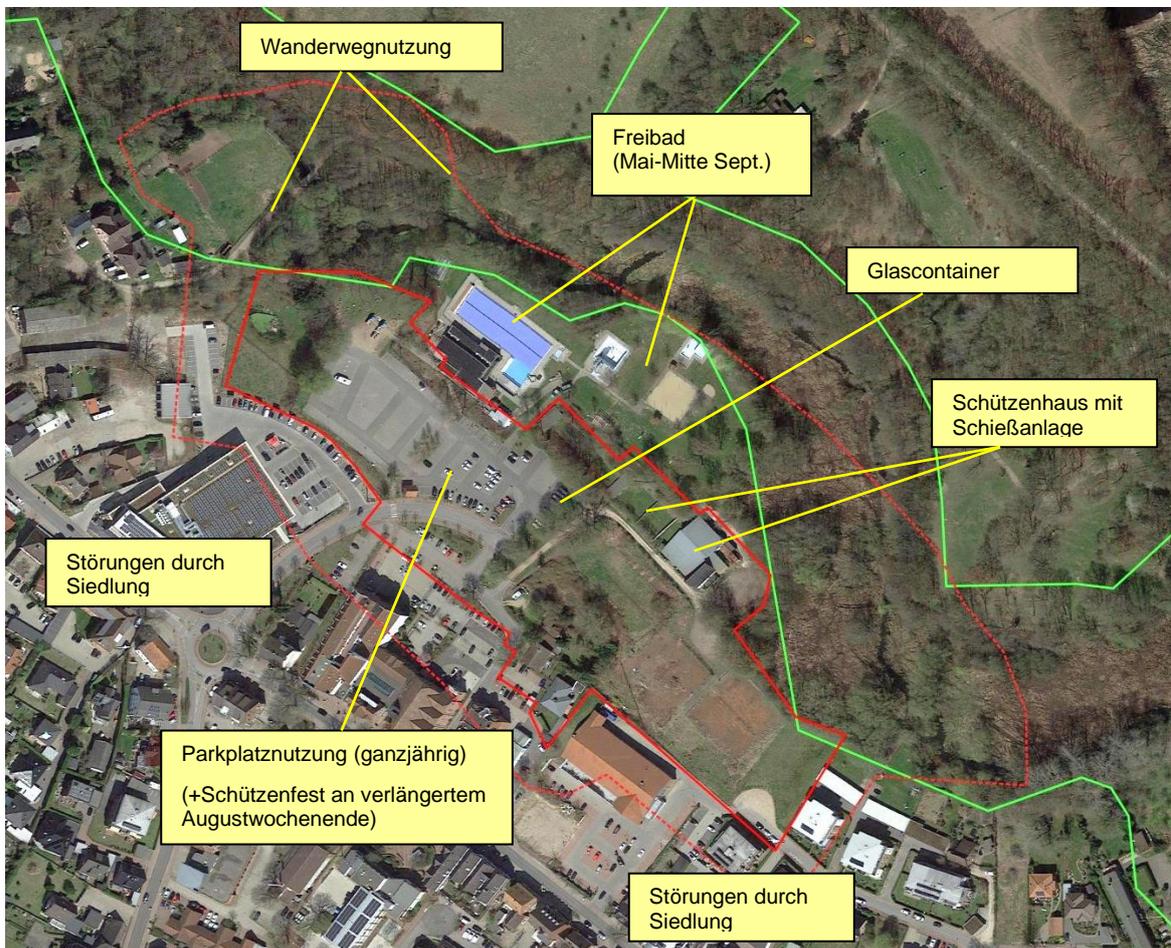


Abbildung 3: Bestehende Störwirkungen (Luftbild: Google satellite)

3.3 Abgrenzung des Wirkraumes

Wirkfaktoren während der Bauphase sind neben den Wirkungen im Bereich der Flächeninanspruchnahme selbst (Überbauung, Lärm, Bewegung) auch die Wirkungen im Umfeld (Lärm und Bewegung) auf die Fauna. Für den Wirkraum Lärm und Bewegung wird angenommen, dass er nicht größer ist als während der Betriebsphase, die Ermittlung erfolgt nachfolgend.

Die Wirkfaktoren der Anlagephase sind auf den Bereich der Flächeninanspruchnahme begrenzt. Dazu gehören die in Kap 3.2 genannten Flächenumwandlungen.

In der Betriebsphase sind Veränderungen im Hinblick auf Lärm, Bewegung und Licht zu erwarten. Dies betrifft auch das Umfeld des Vorhabens.

Für die Ermittlung des Wirkraums für Bewegung und Licht (visuelle Wirkungen) werden folgende Erfahrungswerte herangezogen: Je offener ein Gelände ist, desto weiter reichen die in der Umgebung des Vorhabens anzunehmenden visuellen Einflüsse. Daher werden Wirkräume von max. 20 m in dichter besiedelten Ortslagen, max. 50 m im locker besiedel-

ten Raum, max. 50 m in gehölzgeprägten Flächen. Im vorliegenden Fall wird der Bereich der Flächeninanspruchnahme ganz überwiegend von Siedlungsbereichen und Wäldern umgeben. Hier wird ein Wirkungsbereich von ca. 20-50 m für visuelle Wirkungen angenommen.

Für die Ermittlung des Wirkraums für Lärm wurden lärmmindernde Strukturen wie Gebäude, Wälle und Gehölze berücksichtigt. Im zentralen Bereich des Geltungsbereichs grenzen zwei Gebäude sowie eine Verwaltung an den Geltungsbereich an. Besonders im Sommerhalbjahr wirken auch die Gehölze lärmmindernd. Es wird angenommen, dass die Wirkungen nicht weiter als bis zur gegenüber liegenden Böschungsoberkante der Niederung des Trittauer Mühlenbachs reichen (Entfernung bis max. ca. 100 m). Am Bach verläuft ein Wanderweg, der weitere Störungen verursacht.

In der Abbildung 2 ist der Gesamtwirkraum räumlich dargestellt. Im mittleren Teil des Geltungsbereichs wird die Reichweite der Störwirkungen wegen der Abschirmwirkungen und Vorbelastungen des Freibads geringer eingeschätzt als im Südosten des Geltungsbereichs, in dem die geplante Bebauung auf einen Bereich mit geringen Vorbelastungen (insbesondere in Richtung des Mühlenbachs) trifft.

3.4 Abgrenzung des Untersuchungsraums

In der nachfolgenden Abb. 4 sind die im Umfeld des Vorhabens befindlichen NATURA-2000-Gebiete dargestellt. Direkt angrenzend befindet sich das FFH-Gebiet Trittauer Mühlenbach und Drahtmühlengebiet DE 2328-391.

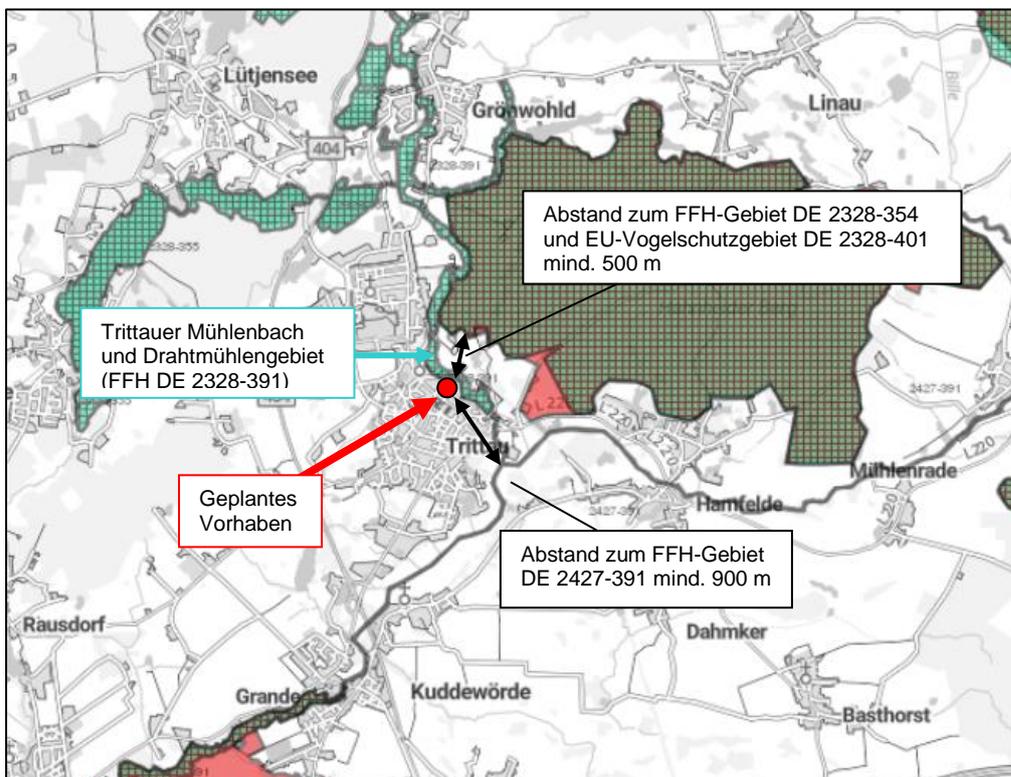


Abbildung 4: Vorhaben und NATURA-2000-Schutzgebiete (<https://umweltportal.schleswig-holstein.de/kartendienste>)

Das FFH-Gebiet NSG Hahnheide DE2328-354 und das EU-Vogelschutzgebiet NSG Hahnheide DE 2328-401 liegen in einem Abstand von mindestens 500 m zum Vorhaben. In einem Abstand von mindestens ca. 900 m befindet sich das FFH-Gebiet Bille DE 2427-391. Zu diesen Gebieten liegen keine Überschneidungen mit dem Wirkraum des Vorhabens vor (s. Abb. 2) vor.

Für das FFH-Gebiet DE 2328-354 und DE 2427-391 sind weiterhin keine terrestrisch oder halbtterrestrisch lebenden Tierarten der Anhänge der FFH-Richtlinie aufgeführt, die einen größeren Aktionsradius haben, wie z.B. der Fischotter. Für das EU-Vogelschutzgebiet DE 2328-401 sind keine Großvogelarten mit größerem Aktionsradius aufgeführt, die im Wirkraum des Projektes ein essenziell bedeutsames Nahrungshabitat haben könnten.

Daher wird im Weiteren nur für das erstgenannte FFH-Gebiet „Trittauer Mühlenbach und Drahtmühlengebiet 2328-391“ geprüft, ob die Erhaltungsziele eingehalten werden.

4 Übersicht über das Schutzgebiet und seine für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

4.1 Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE-2328-391 Trittauer Mühlenbach und Drahtmühlengebiet (FFH)

Beschreibung

Das FFH-Gebiet mit einer Größe von 120 ha befindet sich nördlich und östlich von Trittau. Es umfasst die Talniederung des Trittauer Mühlenbachs einschließlich eines kleinen Feuchtgebietes an der Drahtmühle.

Der Trittauer Mühlenbach durchfließt von Grönwohld bis zur Einmündung in die Bille eine ausgeprägte Talniederung am Westrand der Hahnheide. Er verläuft in diesem Abschnitt weitgehend naturnah und weist eine typische Unterwasservegetation aus flutender Vegetation (3260) auf. Bachbegleitend finden sich feuchte Hochstaudenfluren (6430). Eine Besonderheit des Gebietes stellen die vielfältigen Ausprägungen des prioritären Lebensraumtyps der Auwälder (91E0*) dar. Zu diesen gehören z. B. in Quellbereichen Moorbirken-Schwarzerlen- oder Stieleichen-Schwarzerlen-Bestände. Am Talrand wachsen bodensaure Buchenwälder (9110).

Das Feuchtgebiet an der Drahtmühle zeichnet sich durch einen vielfältigen Komplex aus Nasswiesen, naturnahen, nährstoffarmen Teichen (3130) und naturnahem Fließgewässer aus. Im mittleren Abschnitt ist ein offener, gehölzfreier Talraum mit Niedermoorbeständen (Übergangsmoore 7140) ausgeprägt. Es herrschen Großseggen und Sumpfstaudenfluren vor. Im Norden wird der Talraum weitgehend von Weidengebüschen eingenommen. Im Westen grenzt ein quellreicher Bruchwald an. Der südlich angrenzende, nährstoffarme Stauteich (3130) weist im Uferbereich ausgedehnte Schilfröhrichte und Weidenbestände auf. Besonders hervorzuheben ist das Vorkommen artenreicher Borstgrasrasen als prioritärer Lebensraumtyp (6230).

Das Gesamtgebiet ist mit seinem weitgehend naturnahen Bachlauf, den nährstoffarmen Teichen und naturraumtypischen Vermoorungen besonders schutzwürdig.

Übergreifendes Schutzziel ist die Erhaltung der naturnahen, wenig beeinflussten Fließgewässer- und Auenbereiche. Insbesondere sollen die vielfältig ausgeprägten Auwälder er-

halten werden. Für die prioritären Borstgrasrasen soll ein günstiger Erhaltungszustand im Einklang mit den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten wiederhergestellt werden.

Natürliche Lebensräume von gemeinschaftl. Interesse gem. Anhang I FFH-RL

a) von besonderer Bedeutung: (*: prioritärer Lebensraumtyp)

3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion

9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)"

91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion,-Alnion incanae, Salicion albae

b) von Bedeutung:

3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)

Sonstige im Standard-Datenbogen genannte Lebensraumtypen und Arten

9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)

In der nachfolgenden Abb. 5 sind die Vorkommen von Lebensraumtypen im Umfeld des geplanten Vorhabens dargestellt.

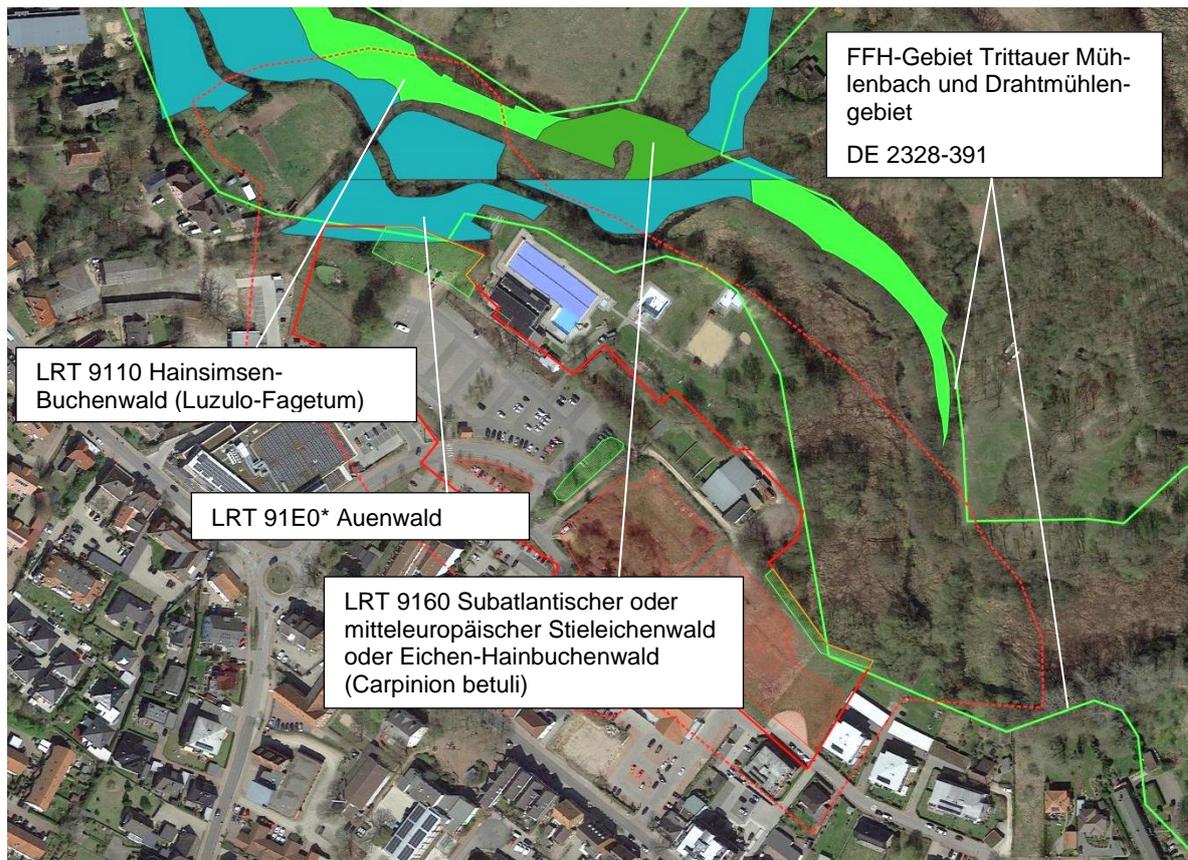


Abbildung 5: Geltungsbereich mit Wirkraum, Gebietsabgrenzungen FFH 2328-391 "Trittauer Mühlenbach und Drahtmühlengebiet" mit LRT (Biotopkartierung des Landes Schleswig-Holstein, Stand Februar 2022), Legende s. Abb. 2, (Luftbild: Google satellite)

5 Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele

Zur **Ermittlung der vorhabenspezifischen Betroffenheit** der Natura-2000-Schutzgebiete ist der Wirkbereich des Vorhabens mit den Abgrenzungen der Schutzgebiete zu überlagern. Kommt es zu Überschneidungen, ist zu überprüfen, ob es zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele in diesem Bereich kommen kann.

Nachfolgend werden die Beeinträchtigungen, die möglicherweise von dem geplanten Vorhaben ausgehen können dargestellt. Dazu werden zunächst die Erhaltungsziele der Schutzgebiete aufgeführt und anschließend die Auswirkungen durch die geplante Maßnahme geprüft.

Wenn die genannte Artengruppe und die Lebensräume der Gruppe im Wirkraum nicht vorkommen, wird dies bei der Gruppe aufgeführt und es kann auf eine einzelne Abarbeitung der Unterpunkte verzichtet werden. In einigen Fällen werden mehrere Unterpunkte zusammengefasst behandelt.

Anschließend findet eine Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen statt.

5.1 Prüfung der Beeinträchtigung des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2328-391 Trittauer Mühlenbach und Drahtmühlengebiet (FFH)

Übergreifende Ziele

Erhaltung der, innerhalb der im Mittel 100 m breiten und etwa 5 km langen, im oberen Teil aufspaltenden Talniederung liegenden noch sehr naturnahen, wenig beeinflussten Fließgewässer- und Auenbereiche v.a. zwischen Grönwohld und Trittau sowie im Oberlauf.

Eine Besonderheit des Gebietes stellen die vielfältigen Ausprägungen von Auwäldern dar, zu denen z.B. in Quellbereichen Moorbirken-Schwarzerlen- oder Stieleichen-Schwarzerlen-Bestände gehören.

Ziele für Lebensraumtypen und Arten von besonderer Bedeutung:

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 1.a) genannten Lebensraumtypen. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen.

3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion

Erhaltung

- des biotoprägenden, hydrophysikalischen und hydrochemischen Gewässerzustandes,
- der natürlichen Fließgewässerdynamik,
- der unverbauten, unbegradigten oder sonst wenig veränderten oder regenerierten Fließgewässerabschnitte,
- von Kontaktlebensräumen wie offenen Seitengewässern, Quellen, Bruch- und Auwäldern, Röhrichten, Seggenriedern, Hochstaudenfluren, Streu- und Nasswiesen und der funktionalen Zusammenhänge.

→ Der Trittauer Mühlenbach ist in Höhe der hier betrachteten Vorhaben nicht als FFH-Lebensraum kartiert worden (s. Abb. 5). Dieser Lebensraumtyp ist nicht im Wirkraum vorhanden.

9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)

Erhaltung

- naturnaher Buchenwälder in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet,
- natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung,
- eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz,
- der bekannten Höhlenbäume,

- der Sonderstandorte und Randstrukturen z.B. Bachschluchten, nasse Senken, Steilhänge, sowie der für den Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen und -funktionen,
- weitgehend ungestörter Kontaktlebensräume wie z.B. Brüche, Kleingewässer,
- der weitgehend natürlichen Bodenstruktur.

→ *Der Lebensraum bleibt erhalten. Es sind hier keine erhöhten Nutzungsintensitäten (z.B. durch vermehrte Erholungsnutzung mit Vertritt) zu erwarten.*

Der Lebensraum befindet sich innerhalb des Wirkraums Lärm und Bewegung des geplanten Vorhabens. Wälder dieses Typs zeigen jedoch keine besondere Empfindlichkeit gegenüber diesen Wirkfaktoren. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf diesen Lebensraumtyp anzunehmen.

91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion,-Alnion incanae, Salicion albae)

Erhaltung

- naturnaher Weiden-, Eschen- und Erlenwälder, in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet,
- natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung an Fließgewässern und in ihren Quellbereichen,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, u.a. Sandbänke, Flutrinnen, Altwässer, Kolke, Uferabbrüche
- eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz,
- der natürlichen, lebensraumtypischen hydrologischen Bedingungen,
- der natürlichen Bodenstruktur und der charakteristischen Bodenvegetation.

→ *Ein kleiner Bereich dieses Lebensraumtyps befindet sich im Nordwesten des Geltungsbereichs. Der Lebensraum befindet sich im Bereich einer Waldfläche, eines Naturdenkmals mit Umgebungsschutz und einer Grünfläche. Innerhalb des Umgebungsschutzes sind bauliche Anlagen, Bodenversiegelungen, Aufschüttungen, Abgrabungen und Ablagerungen unzulässig. Erhebliche Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.*

Der Lebensraum befindet sich innerhalb des Wirkraums Lärm und Bewegung des geplanten Vorhabens. Auenwälder dieses Typs zeigen jedoch keine besondere Empfindlichkeit gegenüber diesen Wirkfaktoren. Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

Ziele für Lebensraumtypen und Arten von Bedeutung:

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen.

Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

Erhaltung

- der natürlichen Entwicklungsdynamik wie Seenverlandung und -vermoorung,
- eines dem Gewässertyp entsprechenden Nährstoff- und Lichthaushaltes und sonstiger lebensraumtypischer Strukturen und Funktionen,
- von amphibischen oder sonst wichtigen Kontaktlebensräumen und der funktionalen Zusammenhänge,
- der Uferabschnitte mit ausgebildeter Vegetationszonierung,
- der den LRT prägenden hydrologischen Bedingungen in der Umgebung der Gewässer,
- der weitgehend natürlichen, weitgehend ungenutzten Ufer und Gewässerbereiche.

→ nicht im Wirkraum innerhalb des Schutzgebietes vorhanden

6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

Erhaltung

- der Vorkommen feuchter Hochstaudensäume an beschatteten und unbeschatteten Gewässerläufen und an Waldgrenzen,
- der bestandserhaltenden Pflege bzw. Nutzung an Offenstandorten,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, u.a. der prägenden Beschattungsverhältnisse an Gewässerläufen und in Waldgebieten,
- der hydrologischen und Trophieverhältnisse.

→ nicht im Wirkraum innerhalb des Schutzgebietes vorhanden

7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

Erhaltung

- der natürlichen hydrologischen, hydrochemischen und hydrophysikalischen Bedingungen,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, u.a. der nährstoffarmen Bedingungen,
- der weitgehend unbeeinträchtigten Bereiche,
- der Bedingungen und Voraussetzungen, die für das Wachstum torfbildender Moose erforderlich sind,
- standorttypischer Kontaktlebensräume (z.B. Gewässer und ihre Ufer) und charakteristischer Wechselbeziehungen.

→ nicht im Wirkraum innerhalb des Schutzgebietes vorhanden

9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)

Erhaltung

- naturnaher, teilweise unbewirtschafteter Buchenwälder in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet,
- natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung,
- eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz,
- der bekannten Höhlenbäume,
- der Sonderstandorte und Randstrukturen z.B. Bachschluchten, nasse Senken, Steilhänge, sowie der für den Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen und -funktionen,
- weitgehend ungestörter Kontaktlebensräume wie z.B. Brüche, Kleingewässer, naturnahe Bachläufe, Kleinmooren und Nasswiesen.
- der weitgehend natürlichen Bodenstruktur.

→ nicht im Wirkraum innerhalb des Schutzgebietes vorhanden

5.1.1 Sonstige im Standard-Datenbogen genannte Lebensraumtypen und Arten**9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli)**

→ Der Lebensraum bleibt erhalten. Es sind hier keine erhöhten Nutzungsintensitäten (z.B. durch vermehrte Erholungsnutzung mit Vertritt) zu erwarten.

Der Lebensraum befindet sich innerhalb des Wirkraums Lärm und Bewegung des geplanten Vorhabens. Wälder dieses Typs zeigen jedoch keine besondere Empfindlichkeit gegenüber diesen Wirkfaktoren. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf diesen Lebensraumtyp anzunehmen.

6 Zielsetzungen des Managementplans

Im Managementplan (Teil-Managementplan FFH 2328-391 "Trittauer Mühlenbach und Drahtmühlengebiet") werden für die Lebensraumtypen im Umfeld des Geltungsbereichs die in der nachfolgenden Abbildung dargestellten Zielsetzungen aufgeführt.

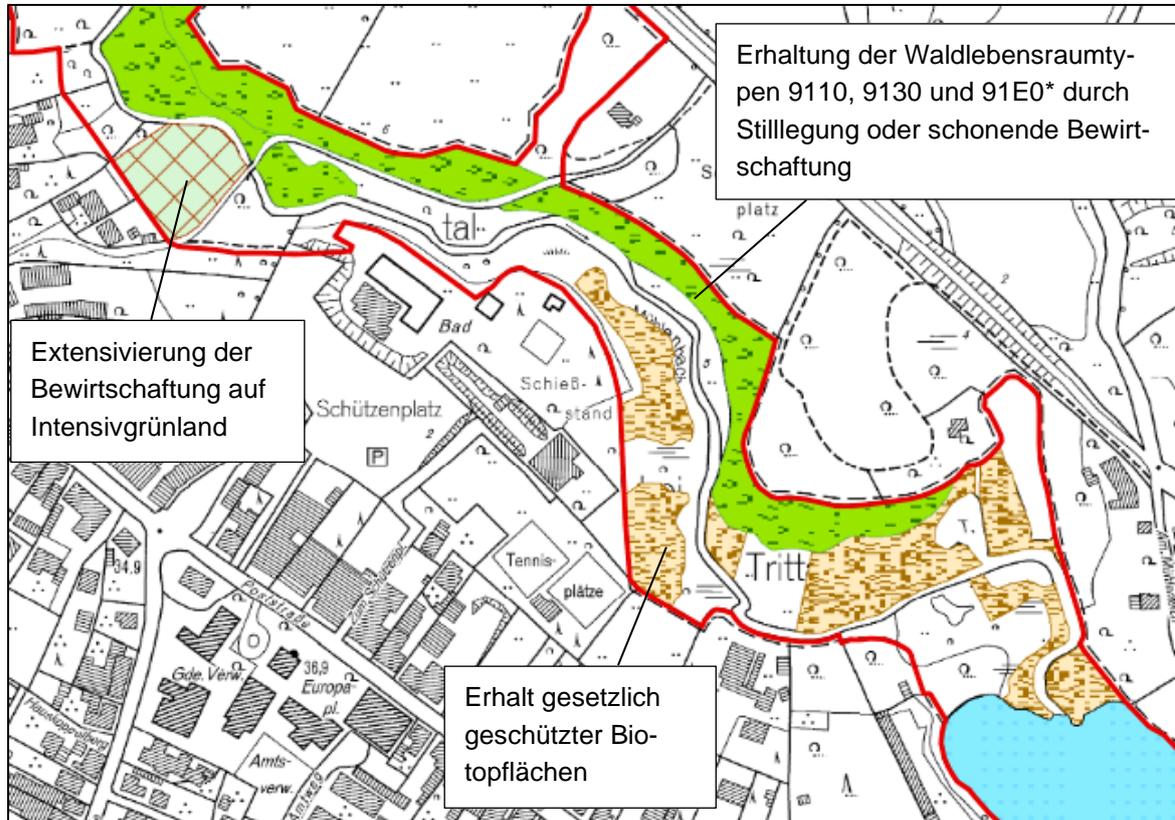


Abbildung 6: Teil-Managementplan FFH 2328-391 "Trittauer Mühlenbach und Drahtmühlengebiet" Karte 3 – „Maßnahmen“ im Umfeld des geplanten Vorhabens

Extensivierung der Bewirtschaftung auf Intensivgrünland

→ Das in Abb. 6 dargestellte Grünland ist abgezaunt und bleibt unberührt durch das die Vorhaben. Der Zielsetzung des Managementplans wird nicht zuwider gehandelt.

Der Lebensraum bleibt erhalten. Es sind hier keine erhöhten Nutzungsintensitäten (z.B. durch vermehrte Erholungsnutzung mit Vertritt) zu erwarten.

Erhaltung der Waldlebensraumtypen 9110, 9130 und 91E0* durch Stilllegung oder schonende Bewirtschaftung

→ Der Lebensraum nördlich des Mühlenbachs bleibt erhalten. Der Zielsetzung des Managementplans wird nicht zuwider gehandelt.

Erhalt gesetzlich geschützter Biotopflächen

→ Bei den in Abb. 6 dargestellten geschützten Biotopen handelt es sich um Röhrichtflächen. Diese werden zwar nicht überplant, könnten aber u.U. durch Freizeitnutzungen (Betreten von Menschen, spielende Kinder oder Hunde) beeinträchtigt werden. Zum Schutz dieser Flächen und ihrer faunistischen Besiedlung (z.B. Brutvögel der Röhrichte) wird ein Zaun errichtet.

Maßnahme: Bau eines Zauns

Die Mühlenbachniederung wird östlich des Schützenhauses durch einen fachgerecht angebrachten und regelmäßig zu wartenden Zaun vor einem Betreten geschützt (auch für Hunde).

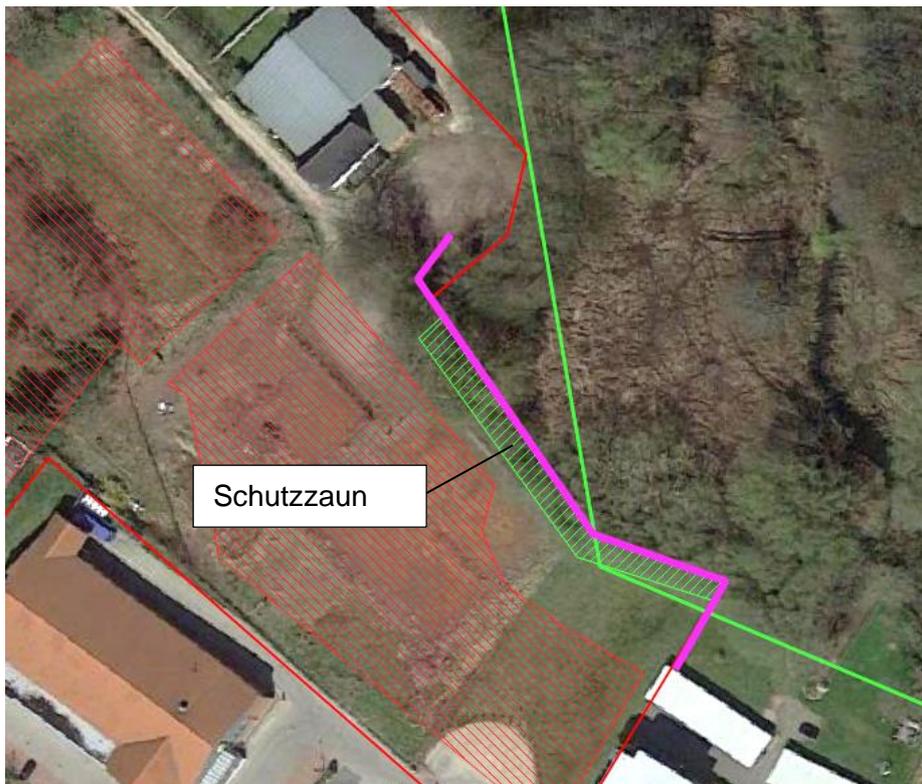


Abbildung 7: Maßnahme Errichtung eines Schutzzaunes für die Mühlenbachniederung, Legende s. Abb. 2, (Luftbild: Google satellite)

7 Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen

Vorhaben können ggf. erst im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen.

Voraussetzung für eine mögliche Kumulation von Auswirkungen durch das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten sind mögliche Auswirkungen anderer Pläne und Projekte auf das jeweils von dem zu prüfenden Vorhaben betroffene gleiche Erhaltungsziel.

Zu berücksichtigen sind nach Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2004):

- Pläne, wenn sie rechtsverbindlich, d.h. in Kraft getreten sind. Sie sind ausnahmsweise relevant, wenn sie wenigstens beschlossen wurden, ohne dass noch eine etwa einzuholende Genehmigung oder die Bekanntmachung vorliegt. Dem steht gleich, dass ein Bebauungsplan die Planreife nach § 33 BauGB erreicht hat.
- Projekte, wenn sie von einer Behörde zugelassen oder durchgeführt bzw. im Falle der Anzeige zur Kenntnis genommen werden. Dem steht der Fall der planerischen Verfestigung gleich, der vorliegt, wenn ein Projekt im Zulassungsverfahren entsprechend weit gediehen ist, z.B. das Anhörungsverfahren nach § 17a Abs. FStrG i. V. m. § 73 VwVfG oder nach §§ 8 ff der 9. BImSchV eingeleitet ist.
- Abgeschlossene Projekte, deren Auswirkungen sich im Ist-Zustand des Schutzgebietes widerspiegeln, werden als Vorbelastungen behandelt.

Eine kumulative Wirkung des hier betrachteten Vorhabens in Zusammenhang mit anderen Plänen oder Projekte ist nur denkbar, wenn diese im direkten Umfeld des Wirkraums des hier betrachteten Vorhabens Auswirkungen besitzen. Begründet ist dies damit, dass die durch das hier betrachtete Vorhaben keine bedeutenden Verschiebungen von Raumnutzungen ausgelöst werden. So wären kumulative Wirkungen nur denkbar, wenn dasselbe Brut- oder Nahrungsrevier eines Individuums wie durch das hier betrachtete Vorhaben betroffen wäre.

Zu prüfen sind mögliche kumulative Wirkungen durch die schon genehmigte **Teichsanierung und Wiederherstellung der Gewässerdurchgängigkeit im Bereich des Trittauer Mühlenteich und der westlich daran anschließenden Mühlenbachniederung** (s. Abb. 9).

Oberhalb des Mühlenteichs soll die Sohle des Mühlenbachs im Verlauf von ca. 800 m Länge angehoben werden, indem der dortige Schlamm mit GeoTex-Matten abgedeckt und neues grobkörniges Bodenmaterial in die Sohle mit erhöhtem Gefälle eingebracht wird.

→ Die Wirkräume der beiden Vorhaben überschneiden sich (s. Abb. 9). Die Störwirkungen der Teichsanierung und Wiederherstellung der Gewässerdurchgängigkeit wirken möglicherweise kumulierend auf diesen Abschnitt des FFH-Gebiets. Die innerhalb der Wirkräume „Störungen“ befindlichen FFH-Lebensraumtypen zeigen jedoch keine besondere Empfindlichkeit gegenüber diesen Wirkfaktoren.

Beeinträchtigungen geschützter Röhrichflächen, die gemäß Managementplan zu vermeiden sind (s. Kap. 6), werden seitens des hier zu betrachtenden Vorhabens durch eine

Maßnahme (Errichtung eines Schutzzauns) vermieden. Damit können kumulative Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.



Abbildung 8: FFH-Gebiet DE 2328-391 (grün), Geltungsbereich B-Plan 6B-2 mit Wirkraum (beides rot) und Wirkraum der geplanten Teichsanierung und Wiederherstellung der Gewässerdurchgängigkeit (blau) (Luftbild: Google satellite)

Der **Bebauungsplan Nr. 61** (wohnbauliche Nachverdichtung) befindet sich ca. 80 m nordwestlich des Geltungsbereichs des B-Plan 6 B-2. Er hat die Planreife noch nicht erreicht. Damit besteht kein Prüferfordernis.

8 Zusammenfassung

Die Gemeinde Trittau plant die zweite Änderung und Ergänzung des B-Plans Nr. 6 B, um die Planungsgrundlage für die Ansiedlung von zentrumsstärkenden Nutzungen (Dienstleistungen, Arztpraxen, untergeordnet Einzelhandel) und Wohnraum zu schaffen.

Innerhalb der ermittelten Wirkräume für Lärm, Bewegung und Licht befinden sich Flächen der Lebensraumtypen 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum), 91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion,-Alnion incanae, Salicion albae, 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit der Durchführung einer wegen der Zielsetzungen des Managementsplans erforderlichen Schutzmaßnahme für die Röhrichte der Mühlenbachniederung (Zaun) durch das geplante Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der innerhalb der Wirkräume befindlichen FFH-Lebensräume und der entsprechenden Erhaltungsziele zu erwarten sind.

Damit ist das Vorhaben im Sinne des Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes verträglich.

9 Literatur

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN (HRSG.) (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP). Ausgabe 2004.

FFH-RICHTLINIE (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) vom 21 Mai 1992, Abl. Nr. L 206, S. 7.